02

Besser früher als später: Das Schreckgespenst der Verjährung

Der Eintritt der Verjährung eines Anspruchs führt dazu, dass dieser nicht mehr klagbar ist. Der Schuldner kann den Anspruch zwar – quasi freiwillig – erfüllen, ist er dazu jedoch nicht bereit, kann der Gläubiger diesen nicht mehr gerichtlich durchsetzen.[1] Aufgrund dieser erheblichen praktischen Bedeutung, wäre ein klares Regelungsregime für das Rechtsinstitut der Verjährung wünschenswert. Da das österreichische Gesamtregelungskonzept jedoch einem wahren Dschungel gleicht, ist besondere Vorsicht in der Praxis geboten.

SCHLAGWÖRTER

Verjährungsfristen
Kondiktionsansprüche
Rechtsverlust
Privilegierung des § 1485 ABGB Untätigkeitsrisiko
Funktionell vertraglicher Erfüllungsanspruch
Rechtssicherheit

DIE AKTUELLE REGELUNG – EIN ÜBERBLICK

Alle subjektiven Rechte verjähren grundsätzlich, wenn sie nicht innerhalb einer vom Gesetz vorgesehenen Zeit ausgeübt werden (§ 1451 ABGB).[2] Zwar führt die Verjährung nicht zum gänzlichen Entfall des Rechts, insoweit eine erfüllbare Naturalobligation nach hL weiterhin besteht.[3] Dennoch muss wohl gesagt werden: Ein nicht durchsetzbarer Rechtsanspruch ist in aller Regel ein wertloser Anspruch.

Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre (§ 1478 ABGB), wobei sich diese zu Gunsten von gewissen juristischen Personen auf 40 Jahre verlängert (§ 1485 Abs 1 ABGB).[4] Das Gesetz sieht jedoch zahlreiche Ausnahmen von der langen Verjährungsfrist vor. So kommt schon nach den allgemeinen Bestimmungen oftmals eine kurze Verjährungsfrist von 3 Jahren zur Anwendung (ua §§ 1480, 1486, 1489 ABGB). Zudem sind unzählige Sonderbestimmungen, wie zB im Unternehmensrecht (§§ 83 GmbHG, 275 UGB), zu beachten, welche etwa 5-jährige Fristen vorsehen.

Die langen Verjährungsfristen sind also als Auffangtatbestand konzipiert und nur subsidiär anwendbar.[5] Insgesamt besteht eine starke Zersplitterung des Verjährungsregimes, die zu Widersprüchlichkeiten und unzähligen Abgrenzungsschwierigkeiten führt.[6] Letztere werden dadurch verstärkt, dass diverse speziell geregelte Verjährungsfristen auch im Analogieweg zur Anwendung kommen.[7] Diese Problematik soll anhand zweier aktueller Entscheidungen aufgezeigt werden.

ABGRENZUNG FUNKTIONELLER VERTRAGSANSPRÜCHE

In 6 Ob 112/22x[8] setzte sich der OGH mit der Verjährung eines Bereicherungsanspruchs infolge unzulässiger Einlagenrückgewähr durch Gebrauchsüberlassung einer Eigentumswohnung auseinander. Die klagende Gesellschaft räumte den Beklagten ein unentgeltliches Wohnungsgebrauchsrecht ein. Diese Vereinbarung war aber aufgrund eines Verstoßes gegen die Einlagenrückgewähr gem §§ 82 f GmbHG nichtig, weshalb die Klägerin eine angemessene Vergütung rückwirkend ab 1993 forderte. Für die Durchsetzbarkeit der Ansprüche war die einschlägige Verjährungsfrist entscheidend.

Ansprüche der Gesellschaft auf Rückersatz nach § 83 GmbHG verjähren gem Abs 5 in fünf Jahren, sofern der Ersatzpflichtige die Widerrechtlichkeit der Zahlung nicht kannte. Allerdings hielt der OGH in Anschluss an seine stRsp fest, dass ein solcher Anspruch mit der Rückforderung von verbotswidrigen Leistungen nach allgemeinem Bereicherungsrecht konkurriert. Dahingehend war strittig, ob der geltend gemachte Bereicherungsanspruch der dreijährigen Frist gem § 1486 Z 4 ABGB oder der subsidiären 30-jährigen Verjährungsfrist unterliegt. Letzteres hatte das Berufungsgericht angenommen.

Jedoch stellt nach Ansicht des OGH die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung eine bewusste und zweckgerichtete Vermögenszuwendung dar, welche aufgrund der zwischen den Streitteilen abgeschlossenen und nunmehr nichtigen Nutzungsvereinbarung bestand. Der aus der Nichtigkeit resultierende Bereicherungsanspruch zur Rückabwicklung dieses Vermögensvorteils ist somit als Leistungskondiktion nach § 877 ABGB analog zu qualifizieren.[9]

Auf den Kondiktionsanspruch nach § 877 ABGB (analog) findet das allgemeine Verjährungsregime Anwendung.[10] Somit ist vor der Anwendung der langen Verjährungsfrist gem § 1478 ABGB stets zu prüfen, ob der Bereicherungsanspruch unter eine lex specialis fällt, welche die Verjährung ausdrücklich regelt oder einer analogen Anwendung zugänglich ist.[11]



VERFASSERIN

MARTINA LINDEN
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
martina.linden@shm.at



VERFASSER

FLORIAN MIKULA
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
florian.mikula@shm.at

02

Mit Rücksicht auf die Verjährung von Kondiktionsansprüchen geht die jüngere Rsp davon aus, dass sich die Verjährungsfrist nach der Art des Anspruches bestimmt, an dessen Stelle die Kondiktion tritt.[12] Somit erstreckt sie zunehmend die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB auf jene (Bereicherungs-)Ansprüche, die funktionell vertraglichen Erfüllungsansprüchen ähneln oder wirtschaftlich an deren Stelle treten.[13] Demzufolge sind Ansprüche aus einem ungültigen, im Grunde jedoch § 1486 ABGB unterliegenden Rechtsgeschäft, der kurzen Verjährung zu unterwerfen.[14]

Da in der gegenständlichen Entscheidung das von der Klägerin geforderte Benützungsentgelt ein wirtschaftliches Äquivalent zu einer angemessenen vertraglichen Vergütung für die erfolgte Nutzung der Wohnung darstellt und der begehrte Bereicherungsanspruch somit die Funktion eines vertraglichen Erfüllungsanspruch einnimmt, wendete der OGH die 3-Jährige Verjährungsfrist des § 1486 Z 4 ABGB analog an. Dieses Ergebnis bedeutet für den Kläger einen teilweisen Anspruchsverlust, sollte er sich im fortgesetzten Verfahren nicht erfolgreich auf eine Verjährungshemmung berufen können.

DIE GRENZEN EINER PRIVILEGIERUNG

Zugunsten von juristischen Personen iSd § 1472 ABGB wird die allgemeine Verjährungs- und Ersitzungsfrist anhand von § 1485 ABGB von 30 auf 40 Jahre verlängert. In der Entscheidung 8 Ob 81/21a[15] klärte der OGH nunmehr die andauernde Streitfrage, ob Kapitalgesellschaften iSd § 2 UGB, also etwa gewöhnliche Aktiengesellschaften oder GmbHs auch von der Begünstigung umfasst sind.[16] Dies wurde verneint. Der Vorzug dieser verlängerten Frist trifft (im Wesentlichen) nur konzessionspflichtige und auf Gesetz beruhende Gesellschaften; Pensionskassen, Banken und Versicherer sind etwa weiterhin bevorrechtigt.

Dieses Ergebnis entspringt einer historischen Interpretation. Daraus sei erkennbar, dass konzessionspflichtigen oder auf Gesetz beruhende Gesellschaften aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung und typischerweise komplexen Organisationsstruktur ein höheres Schutzbedürfnis zustehe als privaten, erwerbsorientierten Kapitalgesellschaften.[17] Obendrein enthalte das moderne Gesellschaftsrecht gesetzlich festgelegte Organpflichten und Kontrollmechanismen, die als Begrenzung des Untätigkeitsrisikos iS eines drohenden Rechtsverlustes fungieren.

Zudem stellte der OGH auf Basis dieser Überlegungen klar, dass die Privilegierung nicht für Unternehmensbeteiligungen von Körperschaften gem § 1472 ABGB gilt. Eine Zurechnung anhand von § 1473 ABGB wird also generell ausgeschlossen. Ob dies in dieser Strenge sachgerecht ist, bleibt zumindest für 100%-Beteiligungen umstritten.[18] Angesichts des Urteils müssen begünstigte Körperschaften sich jedenfalls entscheiden, ob sie sich die mit einer differenzierten Gesellschaftsstruktur verbundenen Haftungsbeschränkungen oder aber lieber die verlängerten Ersitzungs- und Verjährungsfristen zu Nutze machen wollen.

PRAXISBEDEUTUNG UND ZUKUNFTSAUSBLICK

Mit 8 Ob 81/21a schließt sich der OGH der berechtigten Kritik der jüngeren Lehre zur Einbeziehung aller juristischen Personen unter § 1472 ABGB durch die ältere Rsp an.[19] Es stellt sich ohnehin die Frage, inwieweit das Telos von § 1485 ABGB heute überhaupt noch Berechtigung hat.[20] Es scheint zweifelhaft, dass Gesellschaften iSd § 1472 ABGB ihre Rechtsdurchsetzung nicht innerhalb von 30 Jahren zuzumuten ist, insbesondere wenn der Gesetzgeber für zahlreiche Rechte eine deutlich kürzere Geltendmachungsfrist als angemessen ansieht. Insoweit im Lichte von 8 Ob 81/21a nun zahlreiche „große“ Aktiengesellschaften nicht in den Genuss der 40-jährigen Frist kommen, kann das sog Untätigkeitsrisiko wohl (auch mit Rücksicht auf das geltende Gesellschaftsrecht) kein Argument für die Notwendigkeit dieser Privilegierung mehr sein. Entsprechend verwundert es auch nicht, dass jüngere Reformvorschläge eine ersatzlose Streichung der Bestimmung vorsehen.[21]

Diese Reformbemühungen sind auch mit Rücksicht auf 6 Ob 112/22x mehr als zu begrüßen. Zwar sind die teleologischen Überlegungen des OGH dazu weitgehend überzeugend, dennoch zeigt die Entscheidung sehr gut die Anwendungsprobleme in diesem Themenfeld. So war in diesem Fall mit Bedacht auf § 83 GmbHG die Anwendbarkeit von gleich drei verschiedenen Verjährungsfristen denkmöglich und selbst das Berufungsgericht, an dessen juristischer Kompetenz kein Zweifel bestehen dürfte, kam in seiner anfänglichen Beurteilung wegen Abgrenzungsproblemen zu einer abweichenden Entscheidung.

Etwa die Frage, wann ein „funktionell vertraglicher Erfüllungsanspruch“ vorliegt, kann nur anhand präzisierender Rsp und letztlich im Einzelfall entschieden werden. Angesichts des drohenden Rechtsverlustes wäre aber gerade im Bereich der Verjährung eine hohe Rechtssicherheit und daher eine klare Regelung wünschenswert.[22] Bis zu einer tatsächlichen Reform muss bei der praktischen Rechtsdurchsetzung indessen besondere Achtsamkeit nach dem Motto „nur der frühe Vogel fängt den Wurm“ gelten.

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 R. Madl in Klete ka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON[1.07] (2022) § 1452 Rz 7.

2 Vgl Vollmaier in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), Klang[3] (2012) § 1451 Rz 4.

3 Merz, Verjährung (Stand 29.12.2022, Lexis Briefings).

4 R. Madl in Klete ka/Schauer[1.07] § 1452 Rz 5.

5 RIS-Justiz RS0086687.

6 Vgl auch R. Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON[1.07] § 1486 Rz 1.

7 Vgl Werderitsch, Zur Verjährung von Bereicherungsansprüchen - Über kurz oder lang?, Zak 2008/454, S 263 (263); ua OGH 24.01.2006, 10 Ob 148/05w; 08.04.2020, 8 Ob 145/19k; Beachte hierzu aber unionsrechtliche Implikationen: dazu R. Madl in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON [1.07] § 1452 Rz 1.

8 OGH 18.11.2022, 6 Ob 112/22x.

9 Vgl RIS-Justiz RS0016323 (T6, T7)

10 Vgl auch OGH 24.04. 2016, 6 Ob 79/16k.

11 Insb OGH 08.04. 2020, 8 Ob 145/19k mWn.

12 Auch OGH 30.05.2017, 8 Ob 110/16h.

13 OGH 25.11.2016, 10 Ob 62/16i mWn.

14 RIS-Justiz RS0034137 (T6).

15 OGH 22.04.2022, 8 Ob 81/21a.

16 OGH 22.04.2022, 8 Ob 81/21a = Auer, GesRZ 6/2022, 380 (382).

17 Insb auch Auer, Sind Personen- und Kapitalgesellschaften „erlaubte Körper“ iS von §§ 1472, 1485 ABGB? JBl 2015, 477 (479 f).

18 Vgl OGH 22.04.2022, 8 Ob 81/21a = Auer, GesRZ 6/2022, 382.

19 Ua Eccher in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer (Hrsg) ABGB 2011, S 153 (163); Ehgartner in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON[1.04] (2021) § 1472 Rz 4 mWn.

20 Vgl etwa Ehgartner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON[1.04] § 1472 Rz 5 mWn.

21 Ehgartner/Winkler in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON[1.08] Vor §§ 1453–1477 (1.9.2021, rdb.at) Rz 5.

22 Vgl Vollmaier in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang[3] § 1451 Rz 24; Ehgartner/Winkler in Kletečka/Schauer, ABGB-ON[1.08] Vor §§ 1453–1477 Rz 4; Werderitsch, Zak 2008/454, S 265 f.